



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 21 September 2019

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung
(Umsetzung der Richtlinie [EU] 2016/1919) – BR-Drs. 364/19**

sowie

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren
(Umsetzung der Richtlinie [EU] 2016/800) – BR-Drs. 368/19**

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl

RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

RA Thomas C. Knierim

RA Dr. Daniel M. Krause

RA Prof. Dr. Holger Matt (Berichterstatter)

RAin Anke Müller-Jacobsen

RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus (Berichterstatter)

RA Prof. Dr. Tido Park

RA Dr. Jens Schmidt

RAin Dr. Anne Wehnert

RAin Dr. Annette von Stetten (Berichterstatterin)

Jun.-Prof. Dr. Dominik Brodowski (Berichterstatter)

Prof. Dr. Matthias Jahn (Berichterstatter)

RA Dirk Hinne (Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung, Berichterstatter zu Nr. 11)

RA Christoph Sandkühler, Vorsitzender des Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr
(Berichterstatter zu Nr. 5 a.E.)

RAin Ulrike Paul, BRAK-Vizepräsidentin

RAin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
 Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
 Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
 Rechtsanwaltskammern
 Bundesverband der Freien Berufe
 Bundesnotarkammer
 Bundessteuerberaterkammer
 Deutscher Steuerberaterverband
 Wirtschaftsprüferkammer
 Institut der Wirtschaftsprüfer
 Deutscher Anwaltverein
 Deutscher Notarverein
 Deutscher Richterbund
 Deutscher Juristinnenbund
 Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
 Strafverteidigervereinigungen
 Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
 Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
 Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
 Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
 wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Krimi-
 nalpolitische Zeitschrift

Inhalt:

I.	Rechtspolitische Ausgangslage	3
II.	Ein kleiner Schritt vor, drei Riesenschritte zurück – zu den Regierungsentwürfen	4
III.	Zentrale Kritik- und Diskussionspunkte zu den Regierungsentwürfen	6
1.	Antragsabhängigkeit und Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers (§ 141 StPO-E).....	7
2.	Belehrung des Beschuldigten (§§ 58 Abs. 2, 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a, 136 Abs. 1 Satz 5 StPO-E).....	11
3.	Keine Aushöhlung des Zugangs zu einem Verteidiger (§§ 141a StPO-E, 68b JGG-E).....	13
4.	Fallgruppen notwendiger Verteidigung (§ 140 StPO-E).....	14
5.	Zuständigkeit und Bestellungsverfahren (§ 142 StPO-E).....	15
6.	Zum Rechtsbeistand für Zeugen, die im Rahmen einer Vernehmung einer Straftat verdächtigt werden	18
7.	Pflichtverteidigerwechsel (§ 143a StPO-E)	19
8.	Zusätzliche Pflichtverteidiger (§ 144 StPO-E) – Antragsrecht und Anspruch.....	20
9.	Zum Pflichtbeistand im Auslieferungsrecht	20
10.	Zur notwendigen Verteidigung im jugendgerichtlichen Verfahren (§§ 68, 68a JGG-E).....	21
11.	Keine Beiordnungsmöglichkeit des Zeugenbeistands für das gesamte Strafverfahren	22

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I. Rechtspolitische Ausgangslage

Im Oktober 2016 und damit **vor knapp drei Jahren** haben das Europäische Parlament mit überwältigender Mehrheit von 569 von 677 abgegebenen Stimmen¹ und der Rat – mit Zustimmung des deutschen Vertreters und nur gegen die Stimme Polens² – mit der *Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls* (im Folgenden: PKH-RL)³ einen **zielverbindlichen europäischen Mindeststandard geschaffen**, unter welchen Voraussetzungen einem Beschuldigten im Strafverfahren Prozesskostenhilfe bzw. notwendige Verteidigung zu gewähren ist. Die Richtlinie dient dem Zweck, „dass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand“ auch unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Beschuldigten „wahrgenommen werden kann“ (Art. 3 PKH-RL). Damit „soll die Effektivität des ... Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährleistet werden“ (Erwägungsgrund 1 PKH-RL). Hierzu kodifiziert und konsolidiert die Richtlinie die einschlägige **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)** und entwickelt diese maßvoll weiter, um eine solide Grundlage für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen. Die Richtlinie (EU) 2016/800⁴ (im Folgenden: JGG-RL) wiederum enthält an die Mitgliedstaaten der EU gerichtete Mindestvorgaben für (zusätzliche) Verfahrensgarantien, die gegenüber jugendlichen Beschuldigten in Strafverfahren zu achten sind. Sie ergänzt und verstärkt die weiteren Mindeststandards an Verfahrensrechten, insbesondere das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und das vorgenannte Recht auf Prozesskostenhilfe in Strafverfahren.

Zur Umsetzung legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Oktober 2018 **Referentenentwürfe** (PKH-RefE⁵ sowie JGG-RefE⁶) vor, die am bewährten System der notwendigen Verteidigung festhalten und die infolge der Richtlinie notwendigen Veränderungen weitestgehend bruchlos in unser System integrieren. Zum PKH-RefE haben insbesondere die Bundesrechtsanwaltskammer (Stellungnahme Nr. 1/2019, ergänzend Stellungnahme Nr. 9/2019),⁷ der Deutsche Anwalt-

¹ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+PV+20161004+RES-VOT+DOC+PDF+V0//DE&language=DE> (zuletzt abgerufen, wie alle nachfolgenden URLs, am 12.8.2019).

² Ratsdok.13484/16. Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland haben sich im Einklang mit europäischem Primärrecht nicht an dieser Richtlinie beteiligt und waren daher auch nicht abstimmungsberechtigt.

³ ABl. EU 2016 Nr. L 297 v. 3.11.2016, S. 1.

⁴ Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. EU 2016 Nr. L 132 v. 20.5.2016, S. 1.

⁵ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html.

⁶ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Verfahrensrechte_Beschuldigter_Jugendstrafverfahren.html.

⁷ Verfügbar unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/januar/stellungnahme-der-brak-2019-1.pdf> sowie <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/maerz/stellungnahme-der-brak-2019-9.pdf>.

Verein (Stellungnahme Nr. 58/2018),⁸ das Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen,⁹ der Deutsche Strafverteidiger e.V.,¹⁰ der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.,¹¹ der Deutsche Richterbund¹² und die Neue Richtervereinigung¹³ **öffentlich** und **detailliert Stellung** bezogen und das Grundanliegen und die Eckpfeiler des PKH-RefE begrüßt. Vergleichbares gilt für den JGG-RefE (siehe hierzu insbesondere die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 42/2018).¹⁴

II. Ein kleiner Schritt vor, drei Riesenschritte zurück – zu den Regierungsentwürfen

Am **12.06.2019** – und damit erst nach Ablauf der Umsetzungsfristen – unterbreitete die Bundesregierung einen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (**PKH-RegE**¹⁵ mit Änderungen v.a. der StPO) sowie einen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (**JGG-RegE**¹⁶). Insbesondere letztgenannter Regierungsentwurf greift zwar im Detail manche der vorgebrachten Kritikpunkte auf. In ihrem gemeinsamen Kern – der Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung im Erwachsenen- und im Jugendstrafrecht – sind sie aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer aus drei zentralen Gründen **abzulehnen**:

- Die Regierungsentwürfe verfolgen **in europarechtswidriger Weise eine Minimierung und Aushöhlung der notwendigen Verteidigung**, indem sie diese primär antragsabhängig ausgestalten (§ 141 Abs. 1 StPO-E; näher unten **III.1.**), an der zumeist irreführenden Belehrung über die Kostenfolge festhalten (§ 136 Abs. 1 Satz 5 StPO; näher unten **III.2.**) und Verstöße zu marginalisieren versuchen (näher unten **III.3.**).

⁸ Verfügbar unter https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-58-18-neuregelung-des-rechts-der-notwendigen-verteidigung?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2018/dav-sn_58-2018_neuregelung-der-pflichtverteidigung.pdf.

⁹ Verfügbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/12022018_Stellungnahme_StVV_notwendige-Verteidigung.pdf;jsessionid=729DB502C6BCE5B74D15500D5BCC6030.2_cid297?__blob=publicationFile&v=2.

¹⁰ Verfügbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/12122018_Stellungnahme_DStVeV_notwendige-Verteidigung.pdf;jsessionid=729DB502C6BCE5B74D15500D5BCC6030.2_cid297?__blob=publicationFile&v=3.

¹¹ Verfügbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11302018_Stellungnahme_RAV_notwendige-Verteidigung.pdf;jsessionid=729DB502C6BCE5B74D15500D5BCC6030.2_cid297?__blob=publicationFile&v=2.

¹² Verfügbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11012018_Stellungnahme_DRB_notwendige-Verteidigung.pdf;jsessionid=729DB502C6BCE5B74D15500D5BCC6030.2_cid297?__blob=publicationFile&v=2.

¹³ Verfügbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11302018_Stellungnahme_NRV_notwendige-Verteidigung.pdf;jsessionid=729DB502C6BCE5B74D15500D5BCC6030.2_cid297?__blob=publicationFile&v=2.

¹⁴ Verfügbar unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2018/dezember/stellungnahme-der-brak-2018-42.pdf>.

¹⁵ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html.

¹⁶ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Verfahrensrechte_Beschuldigter_Jugendstrafverfahren.html.

- Die Regierungsentwürfe sind **inkohärent**: Wenn nach tradiertem deutschen Strafprozessrechtsverständnis eine Verteidigung **notwendig** ist, so kann sie nicht im gleichen Atemzug als verzichtbar oder auch antragsabhängig ausgestaltet werden (näher unten **III.1.**). Dies bezieht sich auch auf das Ermittlungsverfahren, das für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens prägend ist.
- Die Regierungsentwürfe bewirken eine rechts- und **sozialstaatswidrige Fehlsteuerung**: Rechtskundige, wohlhabende und besonnene Beschuldigte werden auch zukünftig ihre Rechte aktiv geltend machen, die frühe Beiordnung eines Verteidigers beantragen oder einen Wahlverteidiger beauftragen. Schutzbedürftige, also insbesondere rechtsunkundige, bedürftige und überforderte Beschuldigte hingegen werden in der Regel ihre Rechte nicht geltend machen und werden daher – konträr zur Zielsetzung der PKH-RL – in der psychischen Ausnahme-situation einer vorläufigen Festnahme im wahrsten Sinne des Wortes alleine gelassen; eine Pflichtverteidigung soll in der Konzeption der Regierungsentwürfe zudem nur „zweitklassig“ und mit schwächeren Rechten ausgestattet sein (§ 141a StPO-E; § 68b JGG-E; näher unten **III.3.**).

Hinzu tritt, dass die in den Regierungsentwürfen enthaltene Neukonzeption auf zwei zweifelhaften Prämissen beruht:

- **Beschleunigung durch Verteidigung, keine Verzögerung durch Verteidigung!** Die Bundesrechtsanwaltskammer verweist mit Nachdruck darauf, dass durch eine Verteidigung des Beschuldigten – jedenfalls bei generalisierender Betrachtung – keine Verfahrensverzögerung eintritt. Effektive Verteidigung ist elementarer Bestandteil des Rechtsstaats. Eine Stärkung der notwendigen Verteidigung ist mithin keine Gefahr, sondern eine vom Europarecht nach langem politischen Ringen verlangte Stärkung des Rechtsstaats, der sich in der damaligen Abstimmung im Rat nur der Mitgliedsstaat Polen verweigert hatte. Im Strafverfahren bewirkt die frühe Verteidigung generell keine unzuträgliche Verzögerung, sondern, ganz im Gegenteil, nicht selten eine Beschleunigung des Verfahrens. So wissen wir aus zahlreichen rechtstatistischen Studien,¹⁷ dass die frühzeitige Verteidigerbestellung nicht nur aus rechtsstaatlichen, sondern auch aus verfahrensökonomischen und damit letztlich fiskalischen Gründen angezeigt sein kann. Insbesondere kann – entgegen übrigens schon der Befürchtung einiger Bundesländer im letztlich erfolgreichen Gesetzgebungsverfahren zur U-Haft-Reform des Jahres 2009 – die rechtzeitige Einschaltung des Pflichtverteidigers zu Einsparungen führen, wenn überflüssige Kosten in Bagatellfällen vermieden werden, bei denen nur der Haftgrund der Fluchtgefahr im Raum steht.¹⁸ Erfahrungen aus unseren Nachbarländern, die den „Verteidiger der ersten Stunde“ und seine verschiedenen Ausprägungen schon lange kennen, bestätigen diese Befunde.¹⁹

¹⁷ Schöch, Der Einfluss der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft, 1997, S. 68 f.; ders., StV 1997, 323 ff.; Jehle/Bossow, BewHi 2002, 73; Busse, Frühe Strafverteidigung und Untersuchungshaft, 2008, S. 95 ff., 316 ff.; Gebauer, StV 1994, 622 ff.

¹⁸ Zusp. Jahn, FS-Rissing van Saan, 2011, S. 275 (280).

¹⁹ Vgl. etwa bereits das EU-weite Forschungsprojekt zu den „Verteidigungsrechten im Vorverfahren – bewährte Praxis und effektive anwaltliche Journal (Not-) Dienste/Pre-trial Emergency Defence“, ÖBWMF, Forschungsförderungen und Forschungsaufträge 2009, III-154 Beil. XXIV. GP – Bericht (Hauptdok. Teil 3), S. 34.

- Überschaubare Mehrkosten, die uns ein Rechtsstaat wert sein sollte! Die Bundesrechtsanwaltskammer hält den zusätzlichen Kostenaufwand, der mit der im PKH-RefE noch vorgesehenen Stärkung der notwendigen Verteidigung verbunden gewesen wäre, für überschaubar. In jedem Fall handelt es sich um Kosten, die uns ein Rechtsstaat wert sein sollte. Eine vorsichtige Abschätzung seitens der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Stellungnahme Nr. 9/2019, S. 8 ff.) ist wegen der nur unwesentlichen Ausweitung der Beiordnungsgründe, der kostenrechtlichen Rückwirkung (§ 48 Abs. 6 Satz 1 und 2 RVG) und unter Berücksichtigung auch positiver Auswirkungen zu dem Ergebnis gekommen, dass – aufgerundet – etwa 5.000 Verfahren Mehrkosten verursachen werden, und zwar in einer Gesamthöhe von regelmäßig zwischen 136.- € und 166.- € netto; bei Vernehmungen an drei oder mehr unterschiedlichen Tagen von maximal 492.- € netto. Die Bundesregierung ist hingegen eine solide Kostenschätzung schuldig geblieben (PKH-RegE, S. 4; JGG-RegE, S. 2 f.).

III. Zentrale Kritik- und Diskussionspunkte zu den Regierungsentwürfen

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass sich die Regierungsentwürfe im Grundsatz für die Aufrechterhaltung des „paternalistischen“ Systems der „Beiordnung eines (zunächst) staatlich finanzierten Rechtsbeistandes“ (PKH-RegE, S. 29) entscheiden. Wie der vorangegangene Referentenentwurf noch zutreffend hervorgehoben hatte, erfolgt in diesem System die Beiordnung „völlig unabhängig vom Willen des Beschuldigten und gegebenenfalls sogar gegen dessen Willen“ (PKH-RefE, S. 18). Es ist eine richtige Grundentscheidung, dass Deutschland am bisherigen, bewährten Modell einer notwendigen Verteidigung als funktionales Äquivalent zu einer Prozesskostenhilfe in Strafsachen festhält und eine – insbesondere in frühen Verfahrensstadien schwer zu überprüfende – Prüfung der Bedürftigkeit („means test“) in Straf- und Auslieferungs- bzw. Überstellungsverfahren nicht durchführt. Ein genereller Systemwechsel weg von einer notwendigen Verteidigung hin zu einem „echten“ System einer Prozesskostenhilfe in Strafsachen hätte weitreichende Konsequenzen für die rechtsstaatliche Austarierung des deutschen Strafprozessrechts und ließe sich nicht in der jetzt gebotenen Eile der Umsetzung verwirklichen.

Aus dieser Grundentscheidung für die notwendige Verteidigung als funktionales Äquivalent zu einer Prozesskostenhilfe in Strafsachen folgen allerdings einige Konsequenzen, welche in den Regierungsentwürfen unzureichend beachtet werden:

- Hierzu gehört – zwingend – die zeitliche Vorverlagerung der Feststellung einer notwendigen Verteidigung, um eine Beiordnung vor einer ersten polizeilichen, staatsanwaltlichen oder richterlichen Befragung sicherzustellen und somit die Konsultation und Anwesenheit des Pflichtverteidigers auch tatsächlich effektiv zu ermöglichen („Pflichtverteidiger der ersten Stunde“).
- Hierzu gehört auch die Einführung der notwendigen Verteidigung für alle Fälle des Europäischen Haftbefehls und die Präzisierung und moderate Ausweitung des Katalogs in § 140 StPO etwa für Haft- oder Vorführungsfälle und – der Rechtsprechung des EGMR folgend – bei einer Straferwartung von sechs Monaten und mehr.

- Eine Folge dieser Grundentscheidung ist auch die Notwendigkeit, die Belehrungsvorschriften zu überarbeiten, was in dem vorliegenden Regierungsentwurf nur teilweise erfolgt. So fehlt insbesondere die Streichung des irreführenden und sachlich falschen, für die meisten Menschen zudem schlicht unverständlichen Hinweises auf die Kostenfolge des § 465 StPO in § 136 Abs. 1 Satz 5 StPO.
- Eine weitere Folge der Grundentscheidung ist, dass die effektive und unverzügliche Mitwirkung des Pflichtverteidigers selbstverständlich in gleicher Weise zu garantieren ist wie beim Wahlverteidiger (vgl. § 137 StPO und Art. 3 RL 2013/48/EU) und keinen zusätzlichen Einschränkungen unterliegen darf – mit der Folge, dass etwa § 141a StPO-E und § 68b JGG-E vollständig zu streichen sind.

1. Antragsabhängigkeit und Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers (§ 141 StPO-E)

Die notwendige Verteidigung zeichnet sich nach bisherigem Recht dadurch aus, dass – im Gegensatz zur fakultativen Verteidigung²⁰ – die Mitwirkung eines Verteidigers in den vom Gesetz genannten Fällen zwingend vorgeschrieben ist, und dies selbst dann, wenn der Beschuldigte keinen Beistand durch einen Verteidiger wünscht. Der Wille des Beschuldigten ist hier aus guten Gründen unmaßgeblich: Zum einen soll die notwendige Verteidigung den Subjektstatus des Beschuldigten sichern, indem er durch den Beistand eines Verteidigers handlungsfähiger wird und dem Verfahren nicht als bloßes Objekt ausgeliefert ist.²¹ Deshalb stellt der Zwang zur Mitwirkung keinen Eingriff in die Handlungsfreiheit des Beschuldigten dar; er begründet sie vielmehr. Zum anderen dient die vom Willen des Beschuldigten unabhängige Notwendigkeit der Verteidigung, wie namentlich das BVerfG hervorgehoben hat, dem Interesse des Staates an einem prozessordnungsgemäßen Verfahren.²² Die jetzt vorgesehene Antragsabhängigkeit legt nicht nur in inkohärenter Weise die Axt an diese bewährten Wurzeln der notwendigen Verteidigung. Sie ist auch europarechtswidrig. Zudem ist die Regelung in mehrfacher Hinsicht lückenhaft. Im Einzelnen:

a) Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich entschieden gegen Überlegungen aus,

- die vorsehen, dass notwendige Verteidigung nur bei einem Antrag des Beschuldigten gewährt werden soll;
- die einen „Verzicht“ des Beschuldigten auf notwendige Verteidigung im Ermittlungsverfahren und insbesondere bei seiner ersten polizeilichen Beschuldigtenvernehmung vorsehen
- oder die einen solchen „Verzicht“ als Abwägungskriterium bei der Entscheidung berücksichtigen wollen, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt.

²⁰ Auch „freiwillige“ (*Mehle*, Zeitpunkt und Umfang notwendiger Verteidigung im Strafverfahren [2006], S.31), „gewillkürte“ oder „willkürliche“ (AK-StPO/*Stern*, vor § 140 Rn. 1) Verteidigung genannt, ohne dass damit unterschiedliche Inhalte verbunden wären.

²¹ MK-StPO/*Thomas/Kämpfer*, § 140 Rn. 2 m.w.Nws.

²² BVerfGE 65, 171 (174); so auch schon der BGH schon früh BGHSt 3, 395 (398).

(1) Spätestens seit der Entscheidung des EGMR vom 27. November 2008 (Salduz vs. Türkei 36391/02) ist es amtlich, wie wichtig und grundlegend und demzufolge notwendig für ein faires Verfahren der frühzeitige Zugang eines Beschuldigten zu seinem Rechtsbeistand ist. Der EGMR erklärt in der berühmt gewordenen Passage Nr. 55 präzise den – aus Art. 6 EMRK abgeleiteten – zwingenden Regelfall („as a rule“), dass der Zugang zum Rechtsbeistand vor der ersten polizeilichen Vernehmung gewährleistet sein muss („from the first interrogation of a suspect by the police“), ansonsten dürfen entsprechende Vernehmungserkenntnisse („incriminating statements“) ggfs. nicht zur Überführung eines Beschuldigten benutzt werden. Dieses Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand, insbesondere in schwereren Fällen („particularly ... in the case of serious charges“, Nr. 54), ist ein Gebot der Waffen-gleichheit („equality of arms“, vgl. Nr. 53 und 54) und auch essentiell zur Verhinderung von unange-messenen Vernehmungsmethoden und zur nachhaltigen Verhinderung von Justizirrtümern und späte-ren Fehlurteilen (Nr. 53) im Hinblick auf frühe (falsche) angebliche Geständnisse.²³ Darüber hinaus gewährleistet der Zugang zum Rechtsbeistand insbesondere die angemessene Handhabung des Schweigerechts (Nr. 54). Diese Rechtslage ist durch den EGMR in vielen späteren Entscheidungen bestätigt worden und ist folglich ohnehin geltendes Recht auch in Deutschland (Art. 6 EMRK). Zur Effektuierung dieser Rechtslage hat der europäische Gesetzgeber zusätzlich die Richtlinie (EU) 2013/48 erlassen, deren Effektivität wiederum nunmehr durch die aktuelle Richtlinie (EU) 2016/1919 gewährleistet werden soll. Im Interesse der Strafrechtspflege und für das Vertrauen in die Strafrechts-rechtspflege in allen EU-Mitgliedsstaaten soll der Zugang zum Rechtsbeistand und dessen Anwesen-heit schon bei der ersten polizeilichen Vernehmung eines Beschuldigten – zumindest in schwereren Fällen, um die es im Entwurf geht (vgl. § 140 StPO) – möglichst effektiv gewährleistet sein; dies ist die europarechtliche Ausgangslage.

(2) Es schon von den Begriffen her nicht zu übersehen, dass Pflichtverteidigungsmodell und Regel-Antragserfordernis zueinander quer liegen.²⁴ Es kommt hinzu: Noch vor wenigen Monaten erteilte der Bundesgesetzgeber dem Antragsmodell eine klare Absage. In der Begründung der Neufassung des § 350 Abs. 3 StPO, der bis zum 1.1.2018 ein Antragsrecht des inhaftierten Angeklagten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers für die Revisionshauptverhandlung enthielt, hieß es, dass „diese Regelung ... innerhalb des Rechts der notwendigen Verteidigung einen Fremdkörper darstellt ...“.²⁵ Dem ist im Grunde nichts hinzuzufügen.

Ergänzt sei lediglich, dass ein Modell, welches einen Antrag des Beschuldigten als Voraussetzung für die Gewährung von notwendiger Verteidigung vorsieht, dem dokumentierten Sinn und Zweck der Richtlinie widerspräche, wie er sich auch in Erwägungsgrund 18 widerspiegelt: Denn „ein solcher An-trag [sollte] jedoch keine materiell rechtliche Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe [bzw. notwendiger Verteidigung] sein“. Dies gilt, worauf Erwägungsgrund 18 durch das „insbesondere“ verweist, gerade nicht nur bei generell schutzbedürftigen (vulnerablen) Personen. Ein weiterer, offen-sichtlicher Anwendungsfall für eine antragsunabhängige Gewährung von Prozesskostenhilfe bzw.

²³ Die neueren Forschungen zu den Ursachen von Fehlurteilen bestätigen eindrucksvoll, dass die entscheidende Weichenstellung hin zum Fehlurteil in den anwaltlich unbegleiteten Beschuldigtenvernehmungen bei der Polizei liegt (*Dunkel*, Fehlentscheidungen der Justiz, Schriftenreihe Deutsches und Europäisches Polizeirecht, 2018, S. 93 f.; *Böhme*, Das strafgerichtliche fehlerurteil- Systemimmanenz oder vermeidbares Unrecht? 2018, S. 250 ff.: „vernehmungsinduzierte Falschgeständnisse“ m.w.Nws.; die Erkenntnis ist allerdings nicht neu: *Steffen*, Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens – BKA-Schriftenreihe 1976, S. 70 ff. Steffen resümiert ein empirisch nicht zu leugnendes Erfolgsdenken der Polizei i.S. einer Überführung des Beschuldigten und von einer Verfälschung der Wiedergabe des Geschehens durch „selektive Wahrnehmung“ und „professionelle Befangenheit des ermittelnden Polizeibeamten (S. 296).

²⁴ *Jahn/Zink* StraFo 2019, 318 (325).

²⁵ BT-Drucks 19/4467, S. 24.

notwendiger Verteidigung ist bei typischen Überforderungssituationen gegeben, wie sie bei einer vorläufigen Festnahme und einer kurz darauf erfolgenden ersten polizeilichen Beschuldigtenvernehmung geradezu paradigmatisch vorliegt.

(3) Neben den grundsätzlichen Erwägungen zur Wirkkraft der Straßburger Rechtsprechung und der bindenden Brüsseler Entscheidung für die Legal Aid-Richtlinie sprechen auch der Wortlaut und die Systematik der Richtlinie (EU) 2016/1919 gegen jede Art von „Verzichtsmodell“. Der verfügende Teil der Richtlinie sieht für den Fall eines „Verzichts“ weder Ausnahmen von der Anwendbarkeit der Richtlinie (Art. 2 RL [EU] 2016/1919) noch eine Veränderung des Prüfungsmaßstabs vor, ob aus materiellen Kriterien Prozesskostenhilfe zu gewähren ist (Art. 4 RL [EU] 2016/1919).

Indessen kann die Möglichkeit eines Verzichts nicht auf Erwägungsgrund 9 der PKH-Richtlinie gestützt werden. Zwar ist dort die Verzichtsmöglichkeit erwähnt, und nach der Rechtsprechung des EuGH kann „der verfügende Teil eines Rechtsakts nicht von seiner Begründung getrennt werden“,²⁶ so dass er zur Auslegung der Richtlinie auch herangezogen werden kann. Hier findet sich aber im Wortlaut der PKH-Richtlinie selbst nicht einmal die Andeutung einer Verzichtsmöglichkeit. Folglich läuft die sonst bestehende Möglichkeit der Heranziehung des Erwägungsgrundes 9 zur Auslegung hier ins Leere. Es handelt sich somit um eine andere Konstellation als diejenige, die der EuGH in der eben zitierten Fundstelle meint.²⁷

Selbst dann, wenn man das was, allerdings aus Rechtsgründen kaum möglich erscheint, anders sehen wollte, setzte eine „Verzichtslösung“ voraus, dass die strengen Voraussetzungen des Art. 9 RL 2013/48/EU Beachtung fänden, insbesondere

- dass eine „eindeutige und ausreichende“ Belehrung über das Recht auf notwendige Verteidigung und „die möglichen Folgen eines Verzichts“ (Art. 9 Abs. 1 lit. a RL [EU] 2013/48/EU) erfolgt, aber auch eine Belehrung über die jederzeitige Möglichkeit eines Widerrufs des Verzichts (Art. 9 Abs. 3 RL [EU] 2013/48/EU);
- dass eine „freiwillig[e] und unmissverständlich[e]“ Verzichtserklärung erfolgt (Art. 9 Abs. 1 lit. b RL [EU] 2013/48/EU), wobei bereits zweifelhaft ist, ob etwa in den ersten Minuten und Stunden nach einer vorläufigen Festnahme angesichts der dann in aller Regel bestehenden psychischen Ausnahmesituation²⁸ überhaupt von einer reflektierten, „freiwilligen“ Entscheidung gesprochen werden kann. Daher sind langwierige Streitigkeiten über die Freiwilligkeit des Verzichts – und etwaige Fehlerfolgen – für die Hauptverhandlung bis in das Revisionsverfahren hinein vorprogrammiert; sowie
- dass „der Verzicht [...] sowie die Umstände der Verzichtserklärung [...] schriftlich festgehalten werden“ (Art. 9 Abs. 2 RL [EU] 2013/48/EU).

b) Nach Art. 4 Abs. 5 RL haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass Prozesskostenhilfe unverzüglich und spätestens vor (!) einer Befragung insbesondere durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde oder vor einer Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlung in Form einer Identifizierungsgegenüberstellung, einer Vernehmungsgegenüberstellung oder einer Tatortrekonstruktion bewilligt wird. Diese Forderung soll durch § 141 Abs. 1 StPO-E umgesetzt werden. Danach ist in den

²⁶ EuGH, Urt. v. 15.5.1997 – Rs. C-355/95 P (TWD ./I. Kommission), Slg. 1997, I-2549, Rn 21.

²⁷ *Jahn/Zink*, StraFo 2019, 318 (326).

²⁸ Vgl. BGHSt 42, 15 (19): Anwaltliche Hilfe sei vor der ersten Vernehmung geboten, weil der Beschuldigte „besonders im Falle der vorläufigen Festnahme durch die Ereignisse verwirrt und durch die ungewohnte Umgebung bedrückt und verängstigt ist.“

Fällen der notwendigen Verteidigung dem noch unverteidigten Beschuldigten von Amts wegen unverzüglich ein Verteidiger zu bestellen, wenn er dies nicht schon selbst beantragt hat. Zwar kann der Beschuldigte seinen Antrag nicht nur bei der Staatsanwaltschaft stellen, sondern auch bei den Beamten des Polizeidienstes (§ 142 Abs. 1 S. 1 StPO-E). Doch nur die Staatsanwaltschaft ist nach § 142 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 StPO-E verpflichtet, bei dem zuständigen Gericht unverzüglich einen Antrag auf Bestellung eines Verteidigers zu stellen. Eine entsprechende Verpflichtung für die Polizei, sei es auch nur zur unverzüglichen Information der Staatsanwaltschaft, damit diese tätig werden kann, enthält der Entwurf nicht. Ob sie mittelbar aus § 141 Abs. 1 S. 2 StPO-E, hergeleitet werden kann, wonach über den Antrag spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu entscheiden ist, erscheint zweifelhaft. Es ist jedenfalls absehbar, dass aus der fehlenden gesetzlichen Regelung dazu, wie die Beamten des Polizeidienstes vorzugehen haben, wenn bei ihnen der Antrag auf Beiordnung gestellt wird, erhebliche praktische Probleme entstehen werden – auch und gerade im Hinblick auf die Verwertbarkeit der Ermittlungsergebnisse, wenn die gebotene Beiordnung nicht oder verspätet erfolgt. Abgesehen davon verbleibt der Beschuldigte unionsrechtswidrig (Beiordnung spätestens vor einer Befragung durch die Polizei pp.) auch im Fall notwendiger Verteidigung ohne Beistand eines Verteidigers, solange sich das Verfahren noch im „ersten Zugriff“ der Polizei befindet (§ 163 Abs. 1 u. Abs. 2 StPO) und der Beschuldigte nicht selbst einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers gestellt hat.

§ 140 Abs. 2 StPO-E behält die bisherige Generalklausel bei. Die verwendeten Begriffe „Schwere der Tat“, „Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge“, „Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage“ und „ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann“, stellen sämtlich unbestimmte Rechtsbegriffe dar, die ausfüllungsbedürftig sind. Namentlich den Beamten des Polizeidienstes müssen aber praktikablere Kriterien an die Hand gegeben werden, aufgrund derer sie entscheiden können, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt oder nicht. Das Problem stellt sich unabhängig von der Frage, ob der Beschuldigte einen Antrag auf Beiordnung nach § 141 Abs. 1 S. 1 StPO-E stellt oder die Beiordnung nach § 141 Abs. 2 StPO-E auch ohne Antrag des Beschuldigten zu erfolgen hat. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Polizei ausbildungs- und situationsbedingt nur eingeschränkt in der Lage ist, hier eine exakte Prüfung der Voraussetzungen des § 140 StPO-E vorzunehmen. Sie ist aber regelmäßig in der Lage, den in Rede stehenden sozialen Lebenssachverhalt strafrechtlich beispielsweise unter dem Gesichtspunkt eines Diebstahls, einer Körperverletzung oder eines Betruges einzuordnen. Aus diesem Grunde regelt schon das geltende Recht, dass die Beamten des Polizeidienstes bei der Beschuldigtenbelehrung zu Beginn seiner Vernehmung nur den Lebenssachverhalt zu beschreiben, aber keine rechtliche Bezeichnung des Tatvorwurfs vorzunehmen haben (§ 163a Abs. 4 S. 2 StPO verweist nur auf § 136 Abs. 1 S. 2 bis 4 StPO, nicht hingegen auf § 136 Abs. 1 S. 1 StPO). Folglich ist bei der wesentlich komplexeren Regelung der notwendigen Verteidigung erst recht durch exakte Kodifizierung auf die nicht ausreichende Ausbildung der Polizei Rücksicht zu nehmen.

Folgendes Kriterium eignet sich als Anknüpfungspunkt: In den Fällen eines Strafvorwurfs, für den das Gesetz eine von § 38 Abs. 2 StGB abweichend erhöhte Mindeststrafe vorsieht, ist die Prüfung der Notwendigkeit der Mitwirkung eines Verteidigers indiziert. Kommt die Verhängung einer Freiheitsstrafe mit einem erhöhten Mindestmaß in Betracht, liegt die Annahme der Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO-E nahe. Unter dieser Voraussetzung ist die Polizei zu verpflichten, sofort den Vorgang der Staatsanwaltschaft vorzulegen, um eine Entscheidung des zuständigen Gerichts herbeizuführen. Die betreffenden Straftatbestände sind auch für die Polizei eindeutig zu identifizieren, wobei sie gemäß Art. 7 Abs. 2 RL ggfls. betreffend dieser Voraussetzungen zu schulen ist. Es sollte deshalb in § 141 Abs. 2 StPO-E nach Satz 1 ein Satz 2 eingeschoben werden, der wie folgt lauten könnte: „In den Fällen der Ermittlung wegen eines Straftatbestandes, der eine von § 38 Abs. 2 StGB abweichend erhöhte Mindeststrafe vorsieht, hat die Polizei von Amts wegen den Vorgang sofort der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorzulegen.“ § 141 Abs. 2 Satz 2 StPO-E wird zu Satz 3.

c) Nach § 141 Abs. 2 Nr. 3 StPO-E liegt unabhängig vom Antrag des Beschuldigten stets ein Fall notwendiger Verteidigung vor, „sobald im Vorverfahren die Mitwirkung eines Verteidigers insbesondere bei einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm auf Grund der Umstände des Einzelfalls, namentlich der Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten, erforderlich ist.“ Dagegen bestehen schon erhebliche gesetzessystematische Bedenken: Denn obwohl es sich stets um einen Fall notwendiger Verteidigung handeln muss, der angesichts der Erheblichkeit des Vorwurfs oder der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage grundsätzlich zur Schutzbedürftigkeit des betroffenen Beschuldigten führt, wird die Schutzbedürftigkeit eigens als weiteres Merkmal aufgeführt.

Abgesehen davon werden diese tatbestandlichen Voraussetzungen so gut wie immer vorliegen. Der BGH brachte es in seiner Entscheidung zum Anwaltskonsultationsrecht und den daraus resultierenden Unterstützungspflichten für die Vernehmenden (heute kodifiziert in § 136 Abs. 1 S. 3 und 4 StPO) auf den Punkt: Seine Feststellung, anwaltliche Hilfe sei geboten, weil der Beschuldigte besonders im Falle der vorläufigen Festnahme durch die Ereignisse verwirrt und durch die ungewohnte Umgebung bedrückt und verängstigt sei,²⁹ gilt heute nicht weniger als zum Zeitpunkt der Entscheidung Mitte der 90er Jahre, und sie gilt für kluge wie für weniger aufgeweckte Menschen.

Der nach dem Wortlaut von § 141 Abs. 2 Nr. 3 StPO-E nicht ausgeschlossene Verzicht des Beschuldigten vermindert, von der vorstehend umfassend erläuterten rechtlichen Unzulässigkeit abgesehen, die Legitimation des Verfahrens, in dem sie seine Transparenz, die staatliche Selbstkontrolle und die dialektische Struktur der Wahrheitsfindung maßgeblich beeinträchtigt.

2. Belehrung des Beschuldigten (§§ 58 Abs. 2, 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a, 136 Abs. 1 Satz 5 StPO-E)

a) Unverständlichkeit der Neuregelung: Die fehlende Verpflichtung der Polizei, von Amts wegen die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu veranlassen (s. o. bei III. 1 b.)), wird nicht dadurch kompensiert, dass dem Beschuldigten das Recht eingeräumt werden soll, einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu stellen und er hierüber von der Polizei vor der ersten Vernehmung bzw. vor einer Gegenüberstellung zu belehren ist (§ 163a Abs. 4 Satz 2 StPO, §§ 136 Abs. 1 Satz 5, 58 Abs. 2 Satz 5 StPO-E). Denn dieses Antragsrecht gilt nur „nach Maßgabe des § 141 Abs. 1 und § 142 Abs. 1“ (§ 136 Abs. 1 Satz 5 StPO-E) bzw. „in den Fällen des § 140“ (§ 58 Abs. 2 Satz 5 StPO-E). Damit steht das Antragsrecht (und die diesbezügliche Belehrungs- bzw. Hinweispflicht) unter dem Vorbehalt, dass „ein Fall der notwendigen Verteidigung“ (§ 140 StPO-E) vorliegt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass den Beamten des Polizeidienstes ausbildungs- und situationsbedingt die rechtliche Kompetenz zum Verständnis der unbestimmten Rechtsbegriffe, namentlich des § 140 Abs. 2 StPO-E, fehlt (s. o. bei III. 1 b.)). Für den gewiss noch inkompetenteren Beschuldigten gilt dies erst recht. Allein schon deshalb ist die Annahme, er könne sich reflektiert und autonom entscheiden, ob der einen Antrag stellen soll oder nicht, völlig lebensfremd. Durch die zusätzliche Verquickung von Antragsvoraussetzungen und Anspruchsvoraussetzungen werden nicht nur der Beschuldigte bei der Wahrnehmung seines Antragsrechts erheblich überfordert, sondern auch die Beamten des Polizeidienstes in Erfüllung ihrer Belehrungspflicht. Beiden fehlen zu diesem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens i.d.R. die erforderlichen Informationen und Kenntnisse, um die Voraussetzungen eines Falles notwendiger Verteidigung verlässlich beurteilen zu können. Für den Beschuldigten wäre es außerdem eine zusätzliche Zumutung, wenn er beispielsweise die Erwartung, dass gegen ihn „ein Berufsverbot angeordnet wird“ (§ 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO-E) oder der „Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage“ oder seiner Unfähig-

²⁹ BGHSt 42, 15 (19).

keit, sich „selbst verteidigen“ zu können (§ 140 Abs. 2 StPO-E), zur Grundlage seiner Entscheidung machen müsste, einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu stellen.

b) Lösung durch ein vorbehaltloses Antragsrecht: Antragsrecht und Anspruchsvoraussetzungen sind daher – wie in unserer Rechtsordnung auch sonst zwischen Zulässigkeit und Begründetheit unterschieden wird – zu trennen. Dem Beschuldigten ist ein vorbehaltloses Antragsrecht einzuräumen. Auf sie hat sich die entsprechende Belehrungs- bzw. Hinweispflicht zu beschränken. In Art. 1 des Entwurfes sind folglich die Satzteile „unter den Voraussetzungen des § 140“ und „nach Maßgabe des § 141 Abs. 1“ zu streichen; es heißt dann nur noch „... und die Bestellung eines Verteidigers beantragen kann“. Entsprechend ist § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a StPO-E anzupassen.

Dieser die Handhabung erleichternde Formulierungsvorschlag trägt der Intention der Richtlinie zur Stärkung der Effektivität des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand Rechnung. Damit ist er auch nicht den Einwänden ausgesetzt, die schon jetzt die Folgen einer Verletzung der Belehrungspflicht nach § 136 Abs.1 Satz 5 Hs. 2 StPO betreffen (so hält BGH, Beschl. v. 06.02.2018 – 2 StR 163/17 = NSTZ 2018, 671 die Annahme eines absoluten Beweisverwertungsverbots bei Verletzung der Belehrungspflicht gemäß § 136 Abs. 1 Satz 5 Hs. 2 StPO u.a. deshalb nicht für geboten, weil „die Regelungen über die Bestellung eines Pflichtverteidigers (...) nicht absolut gelten und vom Vorliegen der in § 140 Abs. 1 und 2 StPO genannten Voraussetzungen abhängig sind“). Sonst ändert der Formulierungsvorschlag nichts an der Entwurfskonzeption: Ob dem Antrag nach Maßgabe des § 140 StPO-E stattzugeben ist oder nicht, hat ohnehin das nach § 142 Abs. 3 StPO-E zuständige Gericht bzw. in den Fällen des § 141 Abs. 4 StPO-E die Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

c) Zum Hinweis auf die Kostenfolge des § 465 StPO

Es ist Zielsetzung der Richtlinie, denjenigen Beschuldigten, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, den Zugang zu einem Rechtsbeistand zu ermöglichen (Art. 3 u. Art. 4 Abs. 1 RL). Dem widerspricht der in § 136 Abs. 1 Satz 5 StPO vorgesehene Hinweis auf die Rechtsfolge des § 465 StPO, der daher zu streichen ist. Der Hinweis darauf, dass der Angeklagte die Kosten des Verfahrens, zu denen die dem Pflichtverteidiger aus der Staatskasse zu erstattende Vergütung gehört, im Falle seiner Verurteilung zu tragen hat, konterkariert die Richtlinie auch insoweit, als diese die Option, Beschuldigte an den Kosten der Verteidigung zu beteiligen, von deren finanziellen Möglichkeiten abhängig macht (Erwägungsgrund Nr. 8). Da im Übrigen in den Fällen, in denen dem Beschuldigten von Amts wegen ein Verteidiger beigeordnet wird, die betreffende Entscheidung nicht zur Disposition des Beschuldigten steht und unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen zu treffen ist, ist die Verknüpfung des Antragsrechts mit dem Hinweis auf die Kostenfolge des § 465 StPO auch systemwidrig. Bezeichnenderweise enthält § 58 Abs. 2 Satz 5 StPO-E eine entsprechende Hinweispflicht nicht.

Schließlich ist zu bedenken, dass der Hinweis auf die Kostenfolge ein beträchtliches Vollzugsdefizit verhüllt: Unter Bezugnahme auf eine Finanzkostenschätzung des BMJV wird in ZAP 2018, 971 mitgeteilt, dass nur ca. 20% der vom Staat gezahlten Pflichtverteidigerkosten später von den Verurteilten zurückerlangt werden (können). Hintergrund hierfür ist der nachgelagerte Vollstreckungsschutz bei bedürftigen Verurteilten (§§ 6 Abs. 1 JBeitrG i.V.m. den dort genannten Vorschriften der ZPO). Diese Einschränkung der Kostenfolge sollte – jedenfalls bezogen auf die Kosten notwendiger Verteidigung – bereits in § 465 StPO klargestellt werden (siehe bereits BRAK-Stellungnahme Nr. 34/2018, S. 3 [Nr. 10]). Der ohnehin ursprünglich nicht im Gesetz enthaltene und erst seit dem 24.08.2017 erforderliche Hinweis auf die Kostenfolge des § 465 StPO sollte wieder gestrichen werden.

3. Keine Aushöhlung des Zugangs zu einem Verteidiger (§§ 141a StPO-E, 68b JGG-E)

Der Regierungsentwurf überrascht in § 141a StPO-E (gleichermaßen schon der vorherige Referentenentwurf in § 141 Abs. 3 StPO-E) mit – im Zusammenhang mit der Bestellung eines Pflichtverteidigers völlig sachfremden – Ausnahmen zur sonst (laut RegE zumindest auf Antrag) zwingenden unverzüglichen Beiordnung des Pflichtverteidigers, die die Richtlinie nur theoretisch erlaubt, nämlich wenn auch der Zugang zum Wahlverteidiger mit den gleichen Gründen nach nationalem Recht ausnahmsweise eingeschränkt werden könnte. Solche Ausnahmen kennt das deutsche Recht grundsätzlich und aus guten Gründen nicht (§ 137 StPO). Deswegen formuliert auch § 141 a S. 2 StPO-E (vgl. bereits Referentenentwurf § 141 Abs. 3 Satz 2 StPO-E) klarstellend, dass das allgemeine Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand „unberührt“ bleibt, was für einen mittellosen Beschuldigten – entgegen der zentralen Zielsetzung der Richtlinie (Art. 4 Abs. 1 RL) – geradezu zynisch wäre. Deutschland hat nicht von der theoretischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, entsprechend Art. 3 Abs. 6 RL 2013/48/EU das allgemeine Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand einzuschränken (vgl. dazu auch die Erwägungsgründe RL 2013/48/EU 31 und 32, die verdeutlichen, dass solche Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Vorgang der Bestellung eines Pflichtverteidigers völlig sachfremd wären; vgl. S. 41 f. Entwurfsbegründung). Folglich sind solche Ausnahmen europarechtlich auch nicht für den Pflichtverteidiger zulässig. Entsprechend formuliert die PKH-Richtlinie in Erwägungsgrund 9 ausdrücklich, dass diesbezüglich Ausnahmen nur möglich wären, „wenn Mitgliedsstaaten ... Ausnahmen nach Art. 3 Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2013/48/EU anwenden“. Dies ist in Deutschland nicht der Fall; § 141 Abs. 3 StPO-E ist ersatzlos zu streichen.

Gleiches gilt für die vorgeschlagene Regelung in § 68 b JGG-E; sie ist ersatzlos zu streichen. Wie auch die im RegE-PKH vorgeschlagene Parallelregelung in § 141a StPO-E handelt es sich um eine sachlich nicht gerechtfertigte, geradezu zynisch wirkende Schlechterstellung eines Jugendlichen, der sich keinen Wahlverteidiger leisten kann (dann § 68b Satz 2 JGG-E). Ausnahmen vom Zugang zu einem Rechtsbeistand kennt das deutsche Recht weder im Erwachsenen- noch im Jugendstrafrecht grundsätzlich und aus guten Gründen nicht (§ 137 StPO). Deutschland hat nicht von der theoretischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, entsprechend Art. 3 Abs. 6 RL 2013/48/EU das allgemeine Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand einzuschränken. Es wäre zudem dem Ziel der Richtlinie, besondere Garantien für Jugendliche als besonders schutzbedürftige Beschuldigte zu gewährleisten, unvereinbar, nun gestützt auf Art. 6 Abs. 8 RL (EU) 2016/800, eine allgemeine Einschränkung des Rechts eines jugendlichen Beschuldigten auf Zugang zu einem Rechtsbeistand einzuführen. Zudem fehlte es an einer Umsetzung der in Art. 6 Abs. 8 Unterabs. 3 RL (EU) 2016/800 zwingend vorgeschriebenen Schutzmechanismen. § 68b JGG-E ist ersatzlos zu streichen.

Grundsätzlich ist die in § 141a StPO-E bzw. § 68 b JGG-E vorgesehene Regelung geeignet, das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand – in allen Fällen der notwendigen Verteidigung, was unter dem Gesichtspunkt der „Konkretisierung des Rechtsstaatsgebots“ durch das Institut der Pflichtverteidigung (BVerfGE 46, 202, 210; 63, 380, 390) besonders problematisch ist – unter unklaren Voraussetzungen massiv einzuschränken, so dass auch (bewussten, in der Praxis kaum nach nachweisbaren) Fehlinterpretationen bis hin zu (gleichermaßen schwer nachweisbaren) Missbräuchen von Beurteilungsspielräumen durch Ermittlungspersonen Tür und Tor geöffnet wäre; dies scheint der RegE auch bewusst in Kauf zu nehmen, wie man aus der Marginalisierung von Verstößen in der Entwurfsbegründung (S. 42) schließen kann. Dem Rechtsstaat ist damit nicht gedient, im Gegenteil. Es ist eine bössartige Unterstellung einzelner Stimmen aus der Strafverfolgungspraxis, dass die frühzeitige Einschaltung eines (Pflicht-)Verteidigers solchen Szenarien wie in Nr. 1 oder Nr. 2 von § 141 a StPO-E oder § 68 b JGG-E angedacht (vgl. Entwurfsbegründung zu § 141 a S. 41) schaden könnte; auch hier ist das Gegenteil richtig.

4. Fallgruppen notwendiger Verteidigung (§ 140 StPO-E)

Die aus der PKH-RL folgende Stärkung der Pflichtverteidigung im Ermittlungsverfahren macht es erforderlich, den Katalog der Fälle notwendiger Verteidigung (§ 140 StPO-E) zu präzisieren und anerkannte Fallgruppen der Genrealklausel (§ 140 Abs. 2 StPO-E) zu kodifizieren, um sie auch zu einem frühen, dynamischen Verfahrensstadium operativ handhabbar werden zu lassen. Zudem ist eine solche Präzisierung und Kodifikation erforderlich, um die Belehrung des Beschuldigten erst verständlich werden zu lassen (siehe bereits oben III.2.). Am dringendsten erforderlich ist dies, wie das der PKH-RefE noch zutreffend erkannt hatte, in Bezug auf die Straferwartung bzw. das konkret zu erwartende Gesamtstrafübel, bei dem auch ein möglicher Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe zu berücksichtigen ist.

a) Mindeststrafverurteilung bzw. zu erwartendes Gesamtstrafübel

In der Rechtsprechung des EGMR ist in Bezug auf die Straferwartung anerkannt, dass ein Beschuldigter grundsätzlich zumindest dann einen – nötigenfalls auf Staatskosten zu bestellenden – Verteidiger benötigt, wenn ein Freiheitsentzug im Raum steht.³⁰ Von diesem Grundsatz hat der EGMR nur in Fällen Ausnahmen zugelassen, in denen der Beschuldigte vehement darauf bestanden hatte, einen bereits benannten Pflichtverteidiger zu entbinden,³¹ oder wenn nur kurzzeitige freiheitsentziehende Sanktionen drohten. Ab welchem Schwellenwert einer drohenden Freiheitsstrafe ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, gibt zwar weder die EMRK noch die Rechtsprechung des EGMR eindeutig vor.³² Doch hat der EGMR zuletzt einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 lit. c EMRK bereits darauf gestützt, dass gegen einen Beschuldigten eine nur fünfzehntägige „Administrativhaft“ verhängt wurde;³³ in einem anderen Verfahren bestätigte er die Einschätzung des UK Court of Appeal, dass in Verfahren, die zu einer dreimonatigen Strafhaft führen, einem unverteidigten Beschuldigten ein Verteidiger zur Seite gestellt werden müsse.³⁴ Im Lichte dieser neueren Rechtsprechung des EGMR erscheint es zumindest geboten, bereits ab einem zu erwartenden Gesamtstrafübel von sechs Monaten Freiheitsstrafe eine notwendige Verteidigung vorzusehen. § 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO ist daher wie folgt neu zu fassen:

„3. zu erwarten ist, dass gegen den Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt oder vollstreckt oder ein Berufsverbot angeordnet wird;“

b) Zur notwendigen Verteidigung bei bedeutender richterlicher Vernehmung (§ 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO-E)

Die bisherige Regelung in § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO soll nach § 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO-E überführt werden (PKH-RegE, S. 35 f.). Nach dem derzeit geltenden § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO bestellt das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, dem Beschuldigten einen Verteidiger insbesondere dann, wenn dessen Mitwirkung aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint. Diese Vorschrift hat zur Konsequenz, dass eine solche Vernehmung zwingend in Anwesenheit eines Verteidigers durchzuführen ist. Durch die Über-

³⁰ Grundlegend EGMR, Urt. v. 10.6.1996 – Benham/UK, Rn. 61; ferner EGMR, Urt. v. 19.2.2009 – 16404/03 – Shabelnik/Ukraine, Rn. 58; zuletzt EGMR, Urt. v. 17.3.2016 – 6287/10 – Hammerton/UK, Rn. 142; siehe ferner MüKo-StPO/Gaede, Art. 6 EMRK Rn. 210.

³¹ EGMR, Urt. v. 6.10.2016 – 37364/05 – Jemeljanovs/Lettland.

³² Vgl. EGMR, Urt. v. 19.11.2015 – 46998/08 – Mikhaylova/Russland, Rn. 82.

³³ EGMR, Urt. v. 19.11.2015 – 46998/08 – Mikhaylova/Russland, Rn. 90, 92.

³⁴ EGMR, Urt. v. 17.3.2016 – 6287/10 – Hammerton/UK, Rn. 142, insoweit strenger als EGMR, Urt. v. 10.6.1996 – Benham/UK, Rn. 61 ff. [maximal drohende dreimonatige Strafhaft und Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage].

führung dieser Regelung nach § 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO-E würde sich deren Inhalt auf die bloße Feststellung beschränken, dass damit ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt (§ 140 Abs. 1 Satz 1 StPO-E). Zwar kann für die Dauer der Bestellung auf § 143 Abs. 2 Satz 1 StPO-E zurückgegriffen werden. Was die weitere Umsetzung dieser Fallgruppe angeht, fehlt es im Regierungsentwurf an einer entsprechenden Regelung. Anders als dessen Begründung (S. 36) es nahelegt, fehlt es an einer Regelung, dass der vernehmende Richter befugt und verpflichtet ist, die Bestellung vorzunehmen. Zur Gewährleistung der Anwesenheit eines Verteidigers, dessen Mitwirkung „geboten“ ist, bedarf es zudem einer ergänzenden Regelung. Diese könnte in § 168c StPO verortet werden. In einem § 168c Abs. 3 (neu) StPO wäre zu bestimmen, dass in einem Fall notwendiger Verteidigung i.S.d. § 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO-E die Durchführung einer richterlichen Vernehmung gemäß § 168c Abs. 1 oder Abs. 2 StPO zwingend in Anwesenheit eines (ggfls. bestellten bzw. zu bestellenden) Verteidigers zu erfolgen hat.

5. Zuständigkeit und Bestellungsverfahren (§ 142 StPO-E)

a) Sicherstellung unverzüglicher gerichtlicher Entscheidung bei einem Antrag des Beschuldigten

Im vom RegE-PKH favorisierten Antragsmodell besteht keine hinreichende Gewähr, dass ein gegenüber Polizeibeamten – auch nur konkludent geäußertes – Antrag unverzüglich über die Staatsanwaltschaft dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt wird; ein entsprechendes zeitliches Gebot wird in § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO-E nur für die Staatsanwaltschaft statuiert. Angesichts der Unbestimmtheit der Generalklausel in § 140 Abs. 2 StPO und vor dem Hintergrund der in § 141a StPO-E vorgesehenen, sehr zweifelhaften und jedenfalls missbrauchsanfälligen Ausnahmeregelung (siehe oben III.3.) ist es unabdingbar, bei jedem ausdrücklichen und konkludenten Antrag des Beschuldigten, aber auch in Zweifelsfällen die Staatsanwaltschaft unverzüglich mit der Sache zu befassen. Dies gilt insbesondere in Vernehmungsfällen, in denen erforderlichenfalls der staatsanwaltschaftliche Bereitschaftsdienst heranzuziehen ist.

b) Auswahlentscheidung

Bezeichnet der Beschuldigte selbst keinen Verteidiger, der ihm als Pflichtverteidiger zu bestellen ist, hält der Referentenentwurf am bisherigen System der Auswahl durch das Gericht fest (§ 142 Abs. 1 bis 3 StPO-E) und schränkt dies nur im Hinblick auf die notwendige Interessenbekundung des Rechtsanwalts an der Übernahme entsprechender Mandate ein (siehe unten III.5.d.). In Eilfällen soll auch die Staatsanwaltschaft die Bestellungsentscheidung treffen können (§ 142 Abs. 2 StPO-E). Aus Sicht des Beschuldigten kann der Eindruck entstehen, der auswählende Richter aber auch der ausgewählte Verteidiger sei strukturell befangen. Nur eine gewisse Verbesserung dürfte der Aspekt mit sich bringen, dass zukünftig die Auswahlentscheidung häufiger dem Ermittlungsrichter und damit einem i.d.R. anderen Richter als dem Vorsitzenden des Gerichts der Hauptsache obliegen wird.

c) Tatsächliche Möglichkeit zur Mitwirkung (§ 142 Abs. 5 und 6 StPO-E)

Bei der Auswahl des zu bestellenden Verteidigers trägt § 142 Abs. 3 und 4 StPO-E zwei unterschiedlichen Konstellationen Rechnung: Abs. 3 regelt den Fall der Bestellung eines von dem Beschuldigten bezeichneten Verteidigers, Abs. 4 die Fälle, in denen der Beschuldigte keinen ihm zu bestellenden Verteidiger bezeichnet. Der Bestellung eines von dem Beschuldigten bezeichneten Verteidigers soll dann ein wichtiger Grund entgegenstehen, „wenn der (bezeichnete) Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht“ (§ 142 Abs. 5 Satz 2 StPO-E). Damit soll die Anwesenheit eines Verteidi-

gers in den Fällen der Vernehmung, der Gegenüberstellung oder der Vorführung sichergestellt werden. Aus Gründen der redaktionellen Klarstellung ist auch in § 142 Abs. 6 StPO-E eine entsprechende Präzisierung vorzunehmen. Denn dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Mitwirkung des zu bestellenden Verteidigers ist auch in den Fällen Rechnung zu tragen, in denen die Bestellung aus dem Kreis der dort bezeichneten Rechtsanwälte erfolgt. Dementsprechend ist § 142 Abs. 6 StPO-E dahin zu ergänzen, dass ausschließlich ein Verteidiger zu bestellen ist, der sein Kommen zugesagt hat.

d) Zur Qualität der notwendigen Verteidigung

Art. 7 der EU-Richtlinie 1919/2016 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen – auch finanzieller Art – zur Sicherstellung angemessener Qualität der mit der PKH (= notwendige Verteidigung) verbundenen Dienstleistungen zu ergreifen. Die Entwurfsbegründung betont denn auch die Notwendigkeit der Sicherung der Qualität der Pflichtverteidigung (S. 3) und die Notwendigkeit der Angemessenheit der Qualität der Dienstleistung, um die Fairness des Verfahrens zu wahren (S. 24). Eine Unterscheidung danach, ob der Beschuldigte den (notwendigen) Verteidiger selbst benannt hat oder nicht, enthält die Richtlinie nicht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Ungleichbehandlung unzulässig ist. Der nationale Gesetzgeber hat daher in allen Fällen notwendiger Verteidigung eine „angemessene Qualität“ des Dienstleisters (Rechtsanwalts) sicherzustellen.

(1) Keine Benennung durch den Beschuldigten

Benennt der Beschuldigte keinen Verteidiger, kommt dem Richter nach dem PKH-RegE und auch dem JGG-RegE ein Auswahlermessen zu, das eine gewisse Einschränkung erfährt durch die vorgeschriebene Auswahl aus dem Kreis der Fachanwälte für Strafrecht bzw. derjenigen Rechtsanwälte, die ihr Interesse erklärt haben. Problematisch ist die zweite Alternative: Rechtsanwälte, die gegenüber der Rechtsanwaltskammer ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt haben. Die Aufnahme in das Verzeichnis bedeutet allerdings nicht die zwingende Beiordnung eines strafrechtlich Unbedarften, der qua Interessenbekundung in das Verzeichnis aufgenommen wurde. Vielmehr enthält der RegE mit dem unbestimmten Rechtsbegriff, dass der sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen Bekundende im konkreten Fall „... für die Übernahme der Verteidigung geeignet“ sein muss, ein Korrektiv. Mit diesem Merkmal verbinden sich jedoch mehrere Probleme, insbesondere in Bezug auf den subjektiven Anteil an der richterlichen Einschätzung der „(Un-)Geeignetheit“ und auf den aufgrund der Weichheit des Kriteriums drohenden Missbrauchsgefahren. Mit diesem Argument ist kein generelles Misstrauen verbunden. Doch es nährt die Intransparenz der Auswahlentscheidung. Zudem liegt es nicht zuletzt im Interesse der Justiz, jedweden Verdacht zu vermeiden, die Auswahlentscheidung könne maßgeblich von anderen Überlegungen beeinflusst sein als dem des Interesses des Beschuldigten. Zugespitzt werden diese Bedenken in den Eilfällen des § 142 Abs. 4 StPO-E, in denen die Staatsanwaltschaft über die Bestellung entscheidet.

Daher wäre u.U. ein rollierendes System, an das Gerichte und Staatsanwälte gebunden sind, vorzugswürdig.

(2) Benennung eines Verteidigers durch den Beschuldigten

Im Fall des benannten Verteidigers besteht ein grds. Anspruch des Beschuldigten („[...] ist zu bestellen [...]“) auf Beiordnung des von ihm bezeichneten Verteidigers. Dem Richter steht kein Auswahlermessen mehr zu. Er hat nur noch zu prüfen, ob ein wichtiger Grund der Beiordnung des bezeichneten Verteidigers entgegensteht. Es liegt eher fern, dass die fehlende Qualifikation des Verteidigers als wichtiger Grund anerkannt werden würde – selbst dann nicht, wenn aus objektiver Sicht die Wahl

eines Spezialisten naheliegt.³⁵ Die mit Blick auf die (für sich betrachtet: unbestreitbare) Bedeutung des Vertrauens bestehende Möglichkeit, jeden zugelassenen Rechtsanwalt zu bezeichnen, der ihm dann unabhängig von einer besonderen Qualifikation als Verteidiger zu bestellen ist, steht in Konflikt zum von der EU-Richtlinie 1919/2016 verbindlich vorgegebenen Ziel, die Qualität der Pflichtverteidigung zu sichern. Schlichte Bezeichnung – sie setzt nicht einmal Vertrauen heraus; die Motive, einen bestimmten Rechtsanwalt zu bezeichnen, können auch andere sein – ist kein Qualitätsmerkmal. Diese Position wird allerdings nicht von allen Rechtsanwaltskammern geteilt. So wird vertreten, eine Beschränkung der freien Anwaltswahl gegen den Wunsch des Beschuldigten sei weder erforderlich noch geeignet oder verhältnismäßig; nur wenn der Beschuldigte keinen Vertrauensanwalt benenne, könnten an die Bestellung eines Verteidigers Qualitätsanforderungen geknüpft werden.

e) Zu den Änderungen der BRAO und der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachVO

Der Entwurf bindet die Anwaltschaft in notwendiger und zumutbarer Weise ein, indem § 142 Abs. 6 StPO-E auf die im Gesamtverzeichnis der BRAK eingetragenen Fachanwälte für Strafrecht und solche Rechtsanwälte Bezug nimmt, die ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigern bekundet haben

Der Regierungsentwurf sieht keine Listen der Rechtsanwaltskammern vor, auf denen sich zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereite Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte eintragen lassen können, sondern vielmehr einen Eintrag in das Bundesrechtsanwaltsverzeichnis (BRAV), § 31 Nr. 10 BRAO-E. Damit wird nicht nur für den einen Pflichtverteidiger bestellenden Richter die Suchfunktion z.B. „Rechtsanwälte in Berlin, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit sind“ eröffnet, sondern zwangsläufig auch eine Suchfunktion für die Werbewirtschaft, die mit dieser Suchfunktion zumindest alle zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereiten Rechtsanwälte in einem Kammerbezirk anschreiben könnte. Artikel 3 PKH-RegE sieht eine Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) vor, wonach in § 7 Abs. 1 RAVPV (Suchfunktion) eine neue Nr. 7 eingefügt werden soll: „Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen“.

Die BRAK hält eine solche – wenn auch eingeschränkte – Suchfunktion für problematisch, zumal die bisherige BRAV-Konzeption die eines Nachweisregisters ist. Eingetragen werden nur Fakten, nicht aber Willensbekundungen. Außerdem könnte dann weiteren Berufsgruppen innerhalb der Anwaltschaft nicht mehr verwehrt werden, auch ihre Interessenschwerpunkte in das BRAV aufzunehmen (Betreuer, Insolvenzverwalter, Mediatoren etc.). Die BRAK ist deshalb der Auffassung, dass das BRAV von solchen subjektiven Interessenbekundungen freigehalten werden sollte und ausschließlich objektive „amtliche“ Feststellungen wiedergeben sollte. Vorzugswürdig sind separate elektronische rollierende Pflichtverteidigerlisten, die separat vom BRAV ebenfalls elektronisch geführt werden müssten und bei denen ein einmal ausgewählter Pflichtverteidiger automatisch ans Ende der Liste gesetzt wird.

Insofern ist eine rollierende verbindliche Liste erforderlich, auf die Gerichte und Staatsanwaltschaften zurückgreifen müssen.

§ 7 Abs. 2 RAVPV, der eine Beschränkung der Suchfunktion erlaubt, wenn mehr als 50 Treffer zu erwarten sind, soll gestrichen werden. Der Sicherheitscode nach § 7 Abs. 3 RAVPV (künftig § 7 Abs. 2 RAVPV-ERegE) könnte dann nicht mehr verhindern, dass das BRAV auch für Werbebriefe missbraucht werden könnte. Diese Gefahr muss man abwägen mit den Schnelligkeitsvorteilen, die ein

³⁵ Vgl. MK-StPO/Thomas/Kämpfer, § 142 Rn. 13; die Entscheidung KG StV 2009, 572 [„unzureichende Kenntnisse der StPO“] ist vereinzelt geblieben.

Zugriff über das BRAV auf die für die Übernahme von Pflichtverteidigungen bereiten Rechtsanwälte bringen würde.

Jedenfalls ist es aber fraglich, ob mit der vorgeschlagenen Änderung in Art. 3 Nr. 2 das Ziel des Regierungsentwurfs, den Rechtsuchenden eine umfassende Auswahl unter allen in Betracht kommenden Anwältinnen und Anwälten zu ermöglichen, erreicht werden kann. Bei den großen Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht und Familienrecht beispielsweise würden künftig über 1000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit dem Fachanwaltstitel angezeigt werden. Diese große Zahl dürfte zu einer Unübersichtlichkeit führen, die es dem Rechtsuchenden gerade nicht ermöglicht, eine bewusste und sinnvolle Auswahl zu treffen. Aus Sicht der BRAK ist es dem Ziel des Gesetzes eher angemessen, über alternative Einschränkungen, beispielsweise eine Ausgabe einer nach Zufallskriterien beschränkten Trefferliste, nachzudenken.

Nach Art. 9 des Regierungsentwurfs soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Aufgrund des erheblichen Umsetzungsaufwands der technischen Änderungen im Rechtsanwaltsverzeichnis und den von den Rechtsanwaltskammern eingesetzten Mitgliederverwaltungsprogrammen bittet die BRAK für den Fall, dass die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt werden sollen, bzgl. der vorzunehmenden technischen Änderungen im Rechtsanwaltsverzeichnis um eine Umsetzungsfrist von mind. 1 Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes. Die Erstellung von elektronischen Listen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit sind, erfordert zunächst organisatorischen Aufwand bei den Rechtsanwaltskammern. Sodann ist es erforderlich, dass die Mitgliederverwaltungsprogramme, die die Rechtsanwaltskammern nutzen, entsprechend umprogrammiert werden, um die erforderlichen Informationen aufzunehmen und über die Schnittstelle an das Gesamtverzeichnis, das die BRAK führt, zu übermitteln. Weiter ist es erforderlich, die Schnittstelle umzuprogrammieren, sodass die Informationen aus den Mitgliederverwaltungsprogrammen in das Gesamtverzeichnis bei der BRAK automatisiert übernommen werden. Schließlich sind auch Umbauten am Gesamtverzeichnis selbst erforderlich. Diese Umbauten beziehen sich zum einen auf die Suchfunktion bzgl. der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit sind, und zum anderen auf die Umgestaltung der Trefferliste bei mehr als 50 Treffern. Die erforderlichen Umgestaltungen sind technisch nicht kurzfristig zu lösen, weil aufgrund der notwendigen Beteiligung der Rechtsanwaltskammern, ihrer Software-Anbieter für die Mitgliederverwaltungsprogramme sowie der BRAK und ihrer Dienstleister umfangreiche Absprachen, gemeinsame Spezifikationen und Tests durchzuführen sein werden. Darüber hinaus bittet die BRAK zu berücksichtigen, dass aufgrund des Auslaufens der bestehenden Verträge mit dem Dienstleister, der das beA-System, zu dem auch das Rechtsanwaltsverzeichnis gehört, betreibt und weiterentwickelt, nicht unmittelbar mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen werden kann, da zunächst der Abschluss des Vergabeverfahrens abzuwarten ist. Außerdem ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, dass die BRAK Aufträge an Dienstleister erteilen kann.

6. Zum Rechtsbeistand für Zeugen, die im Rahmen einer Vernehmung einer Straftat verdächtigt werden

Nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 RL ist auch sog. Verdächtigen Prozesskostenhilfe zu bewilligen, insbesondere wenn sie „während der Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde zu Verdächtigen werden“ (Art. 2 Abs. 3 RL). Dies bezieht sich auf die Situation einer Zeugenvernehmung, in deren Verlauf der Zeuge verdächtigt wird und er nunmehr das Recht hat, „sich nicht selbst belasten zu müssen und die Aussage zu verweigern“ (Erwägungsgrund 10 der RL). In dieser Situation ist die Befragung unverzüglich zu unterbrechen und ihm die Gelegenheit zu geben, seine Beistandsrechte unverzüglich in Anspruch zu nehmen (Erwägungsgrund 10 der RL). Hierzu enthält der Regierungsentwurf keine Regelung. Es bedarf deshalb einer Vorschrift, wonach unter der Voraussetzung, dass bei einem Beschuldigten ein Fall notwendiger Verteidigung (§ 140 StPO-E) anzunehm-

men wäre, auch Zeugen ein Rechtsanwalt als Rechtsbeistand zu bestellen ist. In § 68b Abs. 2 könnte im Anschluss an Satz 1 eine Regelung eingefügt werden, die wie folgt lauten könnte:

„Die Vernehmung ist spätestens zu unterbrechen und dem Zeugen ein Beistand beizuordnen, sobald er nach § 55 Absatz 1 dahin belehrt wird, dass er die Auskunft auf solche Fragen verweigern darf, deren Beantwortung ihm selbst die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat im Sinne des § 140 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 (StPO-E) verfolgt zu werden.“

7. Pflichtverteidigerwechsel (§ 143a StPO-E)

Es ist zu begrüßen, dass § 143a StPO-E die Voraussetzungen für den Wechsel des Pflichtverteidigers ausdrücklich normiert. Dabei geht es zum einen um die Umsetzung der RL, die in Art. 7 Abs. 4 vorsieht, dass beschuldigte und gesuchte Personen auf entsprechenden Antrag das Recht haben, den Rechtsbeistand, der ihnen für die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen der notwendigen Verteidigung zugewiesen wurden, auswechseln zu lassen, sofern die konkreten Umstände dies rechtfertigen. Zum anderen soll dabei die bisherige fachgerichtliche Rechtsprechung in Gesetzesform übertragen werden. Dies geschieht aber nur unvollständig. Die in der Rechtsprechung weitgehend anerkannte Auswechslung des Pflichtverteidigers zwischen den Instanzen und nach Rechtskraft (z. B. Wiederaufnahmeverfahren) ist ungeregelt geblieben.

Eine entsprechende weitere Alternative ist in § 143a Abs. 2 Satz 1 StPO-E aufzunehmen, etwa: „Nr. 4. ... wenn der Wechsel zwischen zwei Instanzen oder nach Rechtskraft zur Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens beantragt wird.“ Der Entwurf schlägt weiter vor, dass dem Beschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen und auf entsprechenden Antrag die Möglichkeit zur Auswechslung seines bisherigen Pflichtverteidigers gegeben werden muss. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Nicht einzusehen ist allerdings, warum diese Möglichkeit auf zwei Wochen beschränkt sein soll. Dies wird auch dem Anspruch der umzusetzenden Richtlinie nicht gerecht. Vertrauen in der Mandatsbeziehung gründet nicht zuvörderst auf Sympathie in die Person des Verteidigers, sondern auf dessen Beistandsleistung. Diese kann aber innerhalb der ersten zwei Wochen durch den Beschuldigten nicht ansatzweise adäquat beurteilt werden. Tatsächlich wäre hier gerade einmal der Zeitpunkt einer ersten Haftprüfung erreicht (vgl. § 118 Abs. 5 StPO). Ohne Inhaftierung ist in diesem Verfahrensabschnitt noch nicht einmal eine vollständige Gewährung von Akteneinsicht, geschweige denn deren Erschließung oder eingehende Besprechung mit dem Mandanten gewährleistet. Tatsächlich zehrt der Verteidiger gerade am Anfang des Mandats von einem Vertrauensvorschuss, den ihm der Mandant gewährt, bei staatlicher Bestellung gewähren muss. Diesen zu rechtfertigen wird der Anwalt erst später Gelegenheit haben, ebenso wie der Mandant erst im Laufe des Verfahrens zu eigener Beurteilung fähig ist, ob der beigeordnete Verteidiger der für ihn richtige Vertrauensanwalt ist. Dem Beschuldigten ist daher in den benannten Konstellationen bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag ein Wechsel des nicht selbst oder kurzfristig gewählten beigeordneten Verteidigers auf entsprechenden Antrag zu ermöglichen.

Die Regelung in Abs. 3 ist zu streichen. Griffe man den obigen Vorschlag auf und regelte, der bisherigen Rechtsprechung zum Pflichtverteidigerwechsel entsprechend und von der abzuweichen es keinen Grund gibt, auch die Auswechslung zwischen den Instanzen, wäre Abs. 3 ohnehin überflüssig. Abgesehen davon ist die vorgesehene Regelung in hohem Maße dysfunktional. Der Antrag soll noch binnen einer Woche nach Beginn der ohnehin knappen und unverlängerbaren Ein-Monats-Frist gestellt werden können. Beiordnungsentscheidung und Aktenversendung werden weitere Zeit verschlingen. Es werden dann regelmäßig weniger als drei Wochen für die Anfertigung der Revisionsbegründung zur Verfügung stehen. Sachgerechte und verantwortungsbewusste Arbeit ist in dieser Zeit kaum zu

leisten. Die Intention der Richtlinie, nämlich Stärkung der Rechtsposition des Beschuldigten, wird durch die Regelung jedenfalls nicht erreicht. Zu bemängeln ist ferner, dass nur in § 143a Abs. 2 S. 2 StPO-E die entsprechende Anwendbarkeit des § 142 Abs. 5 StPO-E vorgesehen ist. Danach ist der vom Beschuldigten bezeichnete Verteidiger nur dann zu bestellen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht; „ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.“ Es ist unerklärlich, warum diese Einschränkung nicht auch für den Revisionsverteidiger gelten soll, zumal dessen Zeitfenster wegen der bereits laufenden Begründungsfrist immer kleiner ist als in den in Fällen der §§ 143a Abs. 2 S. 2, 142 Abs. 5 StPO-E. Auch hier wird deutlich: Die Regelung des Wechsels zwischen den Instanzen stellt die bei weitem bessere Lösung dar.

8. Zusätzliche Pflichtverteidiger (§ 144 StPO-E) – Antragsrecht und Anspruch

Mit der vorgeschlagenen Regelung des § 144 StPO-E soll – nicht erforderlich wegen der PKH-Richtlinie, sondern nur bei Gelegenheit ihrer Umsetzung – die bislang in der StPO nicht ausdrücklich enthaltene, aber in der Praxis in näher bezeichneten Ausnahmefällen übliche und höchstrichterlich anerkannte Beiordnung mehrerer oder eines Pflichtverteidigers (auch) neben einem Wahlverteidiger gesetzlich kodifiziert werden, „auch mit Blick auf die nun kodifizierte Rückausnahme in § 143a Abs. 1 StPO-E“ (S. 54 Entwurfsbegründung). Dieses gesetzgeberische Anliegen ist sinnvoll, bedarf allerdings einer - dem jetzt neu überarbeiteten System der notwendigen Verteidigung folgend - zwingenden Ergänzung bzw. Klarstellung, um vollständige Kohärenz herzustellen: Dem Beschuldigten muss (auch hier) ein Antragsrecht und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Umfang oder Schwierigkeit des Verfahrens) ein Anspruch auf „zusätzliche Pflichtverteidiger“ zustehen. In § 144 Abs. 1 StPO-E ist folglich einzufügen: „...können *von Amts wegen und sollen auf Antrag des Beschuldigten*“ ... Erstaunlich und im Ergebnis wegen seiner evidenten Inkonsistenz unververtretbar ist, dass der Reg-E in seiner aktuellen Fassung drei verschiedene Modelle der *notwendigen Verteidigung* vorschlägt: (1) „notwendige“ Verteidigung, die nur auf Antrag „notwendig“ sein soll (insbesondere bei erster polizeilicher Vernehmung, § 141 Abs. 1 StPO-E), (2) klassische notwendige Verteidigung (auf Antrag oder von Amts wegen), die notwendig ist wegen des Vorliegens der Voraussetzungen in § 140 StPO (siehe § 141 Abs. 2 StPO-E), und (3) aus der Rechtspraxis heraus entwickelte „Notwendigkeit“ zusätzlicher Pflichtverteidiger, die nach dem bisherigen Wortlaut des § 144 StPO-E nur aus Sicht der Justiz „notwendig“ sein könnte. Richtig ist, das System der notwendigen Verteidigung in allen Stadien des Verfahrens und unter Berücksichtigung aller Besonderheiten (einschließlich § 144 StPO-E) sowohl mit einem Antragsrecht als auch Anspruch des Beschuldigten ausdrücklich auszustatten, parallel hierzu aber von Amts wegen in allen Fällen der notwendigen Verteidigung eine Verpflichtung der Strafverfolgungsorgane und der zuständigen Gerichte zur – je nach Verfahrenssituation, z.B. immer bei erster polizeiliche Vernehmung, unverzüglich - Bestellung eines Pflichtverteidigers vorzusehen.

9. Zum Pflichtbeistand im Auslieferungsrecht

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen verdienen überwiegend Zustimmung. Kritikwürdig sind indes Aspekte der notwendigen Rechtsbeistandschaft bei „ausgehenden“ Europäischen Haftbefehlsverfahren sowie bei Europäischen Haftbefehlen, die zur Strafvollstreckung ausgestellt wurden.

Bei „ausgehenden“ Europäischen Haftbefehlsverfahren soll die notwendige Bestellung eines Rechtsbeistands im Ausstellungsstaat Deutschland beschränkt sein auf Fälle, in denen dies „erforderlich ist, um eine wirksame Rechtsverfolgung im ersuchten Staat zu gewährleisten“ (siehe § 83j Abs. 1 Nr. 2

IRG-E i.d.F. PKH-RegE). Dies vermeidet zwar die missverständliche deutsche Formulierung „Zugang zu den Gerichten“ (Art. 47 EU-Grundrechtecharta; Art. 10 Abs. 4 RL 2013/48/EU sowie Art. 5 Abs. 2 PKH-RL), wird jedoch gleichermaßen der Maßgabe nicht gerecht, dass im Sinne einer arbeitsteiligen Strafverfolgung die Sachgründe für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls im Ausstellungsmitgliedstaat anzugreifen sind. Das unterstreicht, warum die Unterstützung gerade im Ausstellungsmitgliedstaat und eine wirksame Rechtsverfolgung im ersuchenden und nicht nur im ersuchten Staat geboten ist, um Betroffenen Zugang zur effektiven Rechtsausübung und nicht nur formalen Zugang zu den Gerichten zu gewähren. Wir schlagen daher vor, § 83j Abs. 1 Nr. 2 IRG-E wie folgt zu fassen:

„2. die Bestellung des weiteren Rechtsbeistands erforderlich ist, um eine wirksame Rechtsverfolgung im ersuchenden oder ersuchten Staat zu gewährleisten.“

Die Praxis der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle bestätigt, dass die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand im Ausstellungsstaat auch sinnvoll, wenn nicht zwingend sein kann, soweit es um Haftbefehle zur Strafvollstreckung geht, d.h. um rechtskräftige Verurteilungen im Ausstellungsstaat. Entsprechend regelt auch Art. 10 Abs. 4–6 RL 2013/48/EU den Zugang zum Rechtsbeistand im Ausstellungsstaat sowohl bei Europäischen Haftbefehlen zur Strafverfolgung als auch bei solchen zur

Strafvollstreckung. Insoweit ist die Einschränkung in Art 5 Abs. 2 der PKH-RL nicht plausibel und nicht im Interesse der Rechtspflege. Denn auch dann ist eine Unterstützung durch einen Rechtsbeistand im Ausstellungsstaat unabdingbar, um z.B. gegen einen Bewährungswiderruf effektiven Rechtsschutz ergreifen zu können, ohne dass es erst einer zeit- und kostenaufwändigen und ggf. der Resozialisierung schädlichen Überstellung mit langwierigem Freiheitsentzug kommen muss. In § 83j Abs. 1 IRG-E sollten daher die Worte „zum Zwecke der Strafverfolgung“ gestrichen werden.

10. Zur notwendigen Verteidigung im jugendgerichtlichen Verfahren (§§ 68, 68a JGG-E)

a) Regel-Ausnahme-Verhältnis

Nach der klaren Maßgabe des Art. 6 Abs. 3 Satz 1, 18 RL (EU) 2016/800 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 RL (EU) 2016/1919 haben jugendliche Beschuldigte in Strafverfahren nicht nur das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, sondern sie sind grundsätzlich durch einen Rechtsbeistand – nötigenfalls auf Staatskosten – zu unterstützen, sobald „sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Personen sind“. Dies wird lediglich für einige Konstellationen durch Art. 6 Abs. 3 Satz 2 RL (EU) 2016/800 konkretisiert. Nur ausnahmsweise gestattet es Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 1 (mit Gegenausnahmen in Unterabs. 2) RL (EU) 2016/800, ein Strafverfahren gegen einen unverteidigten jugendlichen Beschuldigten fortzuführen. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis wird durch § 68 JGG-RegE nicht wiedergegeben, im Gegenteil legt die Inbezugnahme des § 140 StPO nahe, dass – wie im Erwachsenenstrafrecht – der Regelfall *keine* notwendige Verteidigung sei.

b) Notwendige Verteidigung bereits ab Freiheitsentzug – unzureichende Umsetzung Art. 6 Abs. 3 lit. c RL (EU) 2016/800

Nach Art. 6 Abs. 3 lit. c RL (EU) 2016/800 reicht bereits jeder „Entzug der Freiheit“ (engl.: „*deprivation of liberty*“) aus, dass ein jugendlicher Beschuldigter „[i]n jedem Fall“ von einem Rechtsbeistand unterstützt werden muss, dass also – nach deutscher Konzeption – ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben ist. Anders als Erwachsenen ist bereits die Freiheitsentziehung als solche – etwa nach § 127 StPO – ein hinreichender Grund für eine notwendige Verteidigung, die unverzüglich zu gewähren ist. Nur ganz ausnahmsweise lässt sich, gestützt auf Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 1 (mit Gegenausnahmen in

Unterabs. 2) RL (EU) 2016/800, in unionsrechtskonformer Weise hiervon im Einzelfall absehen. Dem wird der vorliegende JGG-RegE nicht gerecht.

c) Notwendige Verteidigung auch bei Verhängung von Jugendarrest – unzureichende Umsetzung des Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 3 RL[EU] 2016/800 in §§ 51a, 68 Nr. 5 JGG-RegE

Aus der Perspektive des Unionsrechts ist es im Zusammenspiel der §§ 51a, 68 Nr. 5 JGG-RegE zwingend, § 68 Nr. 5 JGG-RegE auch auf die Erwartung einer Verhängung eines Jugendarrestes (§ 16 JGG) zu erweitern. Zwar spricht Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 3 JGG nur von der Verhängung einer „Freiheitsentziehung *als Strafe*“ (Hervh. hier), während nach § 13 Abs. 3 JGG ein Jugendarrest keine Rechtswirkungen einer Strafe entfalten soll. Doch im unionsrechtlichen Kontext ist bereits zu beachten, dass gewichtige Gründe dafür sprechen, das Zuchtmittel des Jugendarrests gleichwohl als „Strafe“ im Sinne des europäischen Menschenrechtsschutzes zu interpretieren. Jedenfalls im Lichte der möglichen Dauer der Freiheitsentziehung (bis zu vier Wochen, § 16 Abs. 4 Satz 1 JGG) und angesichts des auch-punitiven Charakters des Jugendarrests ist dieser einer Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 3 JGG gleichzusetzen.

d) Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers (§ 68a JGG-E)

Wenngleich die Generalklausel in § 68a Abs. 1 JGG-E für sich nicht zu beanstanden ist, wird diese Vorschrift durch § 68b JGG-E in unzulässiger Weise ausgehöhlt (siehe oben **III.3.**). Zudem wirken einige der aufgezeigten Defizite der StPO auch auf das jugendgerichtliche Verfahren ein. Dies betrifft insbesondere die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers und die Qualität der notwendigen Verteidigung (siehe oben **III.5.**). Aus spezifisch jugendstrafrechtlicher Sicht begegnet die grundsätzliche Pflicht eines nicht selten mittellosen Verurteilten, auch die Kosten der notwendigen Verteidigung tragen zu müssen (§ 465 StPO), im Lichte der Verfahrensziele des Jugendstrafrechts noch größeren Bedenken als bereits im Erwachsenenstrafrecht. Die bloße Kann-Regelung des § 74 JGG ist kein ausreichendes Korrektiv.

11. Keine Beiordnungsmöglichkeit des Zeugenbeistands für das gesamte Strafverfahren

Der Entwurf sieht keine Änderung des § 68b Abs. 2 StPO vor. § 68b Abs. 2 StPO sieht eine Beiordnungsmöglichkeit des Zeugenbeistands nur für die Dauer der Hauptverhandlung einzelne Vernehmungen vor. Das ist eine nach Nr.4301 Ziff. 4 i.V.m. Vorbemerkung 4 Abs. 1 VV-RVG zu vergütende Einzeltätigkeit. Die Vergütung beträgt 200,00 Euro.

Eine standardgemäße Zeugenbeistandsleistung besteht jedoch in der Erbringung einer Vielzahl von Leistungen, von der Erstberatung über die Vorbereitung der Hauptverhandlung, bei einem Opferzeugen die Einsichtnahme in Ermittlungs- und Verfahrensakten, die Begleitung in der Hauptverhandlung, die Nachbereitung der Hauptverhandlung, sowie ggf. das Stellen von Schutzanträgen zur Wahrung der Informationsrechte des Opferzeugen. All diese Tätigkeiten erwartet der Zeuge und darf sie auch erwarten. Bei einem solchen Auftrag handelt es sich jedoch um einen zur Erbringung eines Inbegriffs von Tätigkeiten, so dass damit eine Vergütung nach Teil 4 Abschnitt 1 VV-RVG ausgelöst wird, so dass und dem Zeugen Anwaltskosten in Höhe der Grund-, Verfahrens und Terminsgebühr entstehen – und zwar in Höhe der Wahlanwaltsgebühren, da eine Gesamtbeiordnung nach der inzwischen durchgängigen Rechtsprechung der Obergerichte insoweit nicht möglich ist. Diese Kosten werden durch die Beiordnung nach § 68b Abs. 2 StPO nicht gedeckt. Der Zeuge muss daher überlegen, ob er eine Beauftragung des Beistands zu einer effektiven Beistandsleistung finanzieren kann oder nicht. Damit ist die Gleichheit im Zugang zum Recht für bedürftige Zeugen nicht gewährleistet. § 68b Abs. 2

StPO ist daher insoweit abzuändern, dass dem Zeugen ein Beistand für das gesamte Verfahren beizuordnen ist.

- - -